urtheilen. In Bezug auf die Voruntersuchung ist die Stellung dieser Gerichte von höchster Wichtigkeit, und die Erfahrung Frankreichs bewährt, daß sie wesentlich zur Beschleunigung der Strafprozesse und zum Schutze gegen grundlose Untersuchungen beitragen. An diese Gerichte muß 1) der Untersuchungsrichter wöchentlich einen Bericht über den Stand der bei ihm anhängigen Untersuchungen erstatten, damit das Gericht rechtzeitig in Kenntniß von grundlos eröffneten Untersuchungen gesetzt werden und entweder erklären kann, daß gar keine Untersuchung fortzusetzen sey, z. B. weil die That kein Vergehen enthält, oder den Fall blos an das Zuchtpolizei- oder selbst an das Polizeigericht verweisen kann. Nach den französischen Criminaltabellen über die Criminaljustiz vom Jahre 1834 wurden von dem Untersuchungsrichter 49465 Untersuchungen begonnen; nur in 6204 Fällen wurden die Criminaluntersuchungen fortgesetzt und Angeschuldigte an die Anklagskammer verwiesen; in 16733 Fällen erkannte das Bezirksgericht, daß die Untersuchung nicht fortzusetzen sey; 21716 Fälle wurden an die Zuchtpolizeigerichte, 517 Fälle an die Polizeigerichte gewiesen. Unter jenen oben genannten 16733 Fällen befanden sich 8621, in welchen das Bezirksgericht erkannte, daß die Handlung weder ein Verbrechen noch ein Vergehen sey. Um die Schnelligkeit des Geschäftsganges zu beurtheilen, dient eine andere Tabelle, aus welcher sich ergiebt, daß von 45624 Beschlüssen, welche die Bezirksgerichte erließen, 28116 schon im ersten Monate nach der Verübung des Verbrechens, 9788 in dem zweiten Monate, 4246 im dritten Monate erlassen wurden. Denke man sich, daß kein solches Bezirksgericht bestände, und der Untersuchungsrichter, welcher nach der Erfahrung leicht geneigt ist, in einem Falle eine strafbare Handlung zu finden, ohne Controle hätte fort untersuchen können, so begreift man leicht, wie sehr dadurch die Un-

Digitized by Google

terſuchungen verlängert und die Koſten vermehrt worden wären. 2) Da der Unterſuchungsrichter die Anträge des Staatsanwalts zu hören hat und das Zuſammenwirken beider Beamten nothwendig iſt, der Unterſuchungsrichter aber oft anderer Meinung als der Staatsanwalt iſt und der Staatsanwalt das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft, daß nicht Verbrechen unbeſtraft bleiben, zu verfolgen hat, ſo muß dem Staatsanwalt, der mit der Verfügung des Unterſuchungsrichters unzufrieden iſt, frei ſtehen, Oppoſition einzulegen, und über dieſe entſcheidet das Bezirksgericht. 3) Im Laufe der Vorunterſuchung kommen ſo viele wichtige Schritte vor, welche für den Angeſchuldigten ſehr drückend werden, vorzüglich die Verhaftung. Hier muß das Intereſſe des Staats, daß raſch und energiſch das Nothwendige geſchehe, mit dem Intereſſe des Angeſchuldigten vereinigt werden, welcher durch ſchützende Formen gegen Laune oder übertriebenen Amtseifer des Unterſuchungsrichters ſicher geſtellt werden muß. Dies kann geſchehen, wenn vorgeſchrieben wird, daß der Unterſuchungsrichter in einer (geſetzlich zu beſtimmenden) kurzen Friſt Vortrag über die von ihm verfügte Verhaftung an das Bezirksgericht erſtatte, welches dann über die Zuläſſigkeit der Verhaftung erkennen muß.

III. Zur Erreichung der Zwecke eines guten Strafprozeſſes wird die Aufſtellung eigener Unterſuchungsrichter nothwendig, und zwar ſo, daß bei jedem Bezirksgerichte ein ſolcher angeſtellt wird. Man kann entweder wie in Frankreich eines der Mitglieder des Bezirksgerichts auf eine beſtimmte Reihe von Jahren als Inſtructionsrichter ernennen, oder, wie nach dem waatländiſchen Geſetze vom 12. Januar 1837. §. 22. von dem Staatsrath einen eigenen Beamten hiezu ernennen laſſen. Das Erſte dürfte zweckmäßiger ſeyn, weil dann theils das Gehäſſige, was der Stelle nach

Digitized by Google

der Volksansicht ankleben kann, wegfällt, weil der Untersuchungsrichter dann auch zu anderen Verrichtungen bei dem Bezirksgerichte z. B. bei den correctionellen Sitzungen verwendet werden kann, und er dadurch nicht so sehr den übrigen Richtergeschäften entfremdet wird, während, wenn ausschließlich ein Untersuchungsbeamter aufgestellt wird, er häufig nicht genug beschäftigt seyn wird, was nicht wohlthätig auf seine Stellung wirkt. Daß aber ein eigner Untersuchungsrichter für gewisse Jahre ernannt werde, ist nothwendig, weil dann zu erwarten ist, daß Männer, welche Neigung und Vorliebe für das Criminalfach haben, sich hiezu melden und zu tüchtigen Inquirenten ausbilden werden, was nicht so leicht zu hoffen ist, wenn der Jurist alle möglichen Rechtstheile gleich vollständig betreiben soll. Blos ausschließlich für Criminalinquisition Beamte anzustellen, die mit dem Civilrechte gar nicht beschäftigt sind, da tritt leicht eine Einseitigkeit der Bildung ein. Es ist ganz richtig, was ein geistreicher Praktiker bemerkt [14]), daß der Criminalist häufig bei der Beurtheilung der Frage: ob etwas strafbar ist, die feinen civilrechtlichen Gesichtspunkte gründlich kennen muß, z. B. in Bezug auf Bankerutt, Betrug, Unterschlagung.

IV. Unentbehrlich ist die Anklagskammer, welche am Ende der Voruntersuchung über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen hat. Wir werden im Verfolge dieses Aufsatzes die Nothwendigkeit der Trennung der Vor- und der Hauptuntersuchung und die Vortheile nachweisen, wenn wegen Verbrechen Niemand der öffentlichen Hauptuntersuchung (dem eigentlichen Strafprozesse) unterworfen werden kann, ehe ein eigenes Gericht die Resultate der Voruntersuchung geprüft und die Anklage ausgesprochen

14) Kitka in Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1830. Nr. 28.

Digitized by Google

hat. In England und Amerika thut dies die große Jury, und nach den neuesten Criminaltabellen [15]) hat bei einer Zahl von 20731 Personen, welche wegen Verbrechen im J. 1835 in England und Wales angeschuldigt wurden, in 1526 Fällen die große Jury die Unzulässigkeit der Anklage ausgesprochen, und daß sie nicht zu leicht ihr *not bill* aussprach, ergiebt sich, wenn man erwägt, daß gegen 4034 Personen, gegen welche die große Jury die Anklage erkannte, die kleine Jury das Nichtschuldig aussprach. In Frankreich ist es die chambre d'accusation, nämlich eine Section des Appellationshofes, welche am Ende der Voruntersuchung über die Zulässigkeit der Anklage zu entscheiden hat. Im Jahre 1834 hatten in Frankreich diese Anklagskammern, an welche 6204 Personen als Angeschuldigte durch die Rathskammern verwiesen wurden, in Bezug auf 1136 Individuen die Unzulässigkeit der Anklage ausgesprochen. In Bezug auf die Organisation des Anklagetribunals können verschiedene Wege gewählt werden; entweder 1) man läßt das nämliche Gericht, welches während der Voruntersuchung über die Anträge des Untersuchungsrichters erkannte, am Ende auch über die Zulässigkeit der Anklage erkennen, wie dies z. B. in Genf bestimmt ist [16]); oder 2) man bestimmt eine Abtheilung des Appellationshofes als Anklagesenat, wie in Frankreich, im Waatlande, und in Holland. Die erste Einrichtung ist allerdings die wohlfeilste, verdient aber keine Billigung; denn wer mag im Ernste eine Schutzwehr für den Angeschuldigten darin finden, wenn die nämlichen Richter, welche im Laufe der Untersuchung über die Zulässigkeit derselben erkannten und darauf aussprachen, daß sie die That als

15) Im Jahre 1836 wurde bei einer Gesammtzahl von 20984 Angeschuldigten gegen 1652 erkannt, daß keine Anklage Statt finde.

16) Nach dem Gesetze vom 5. Decbr. 1832.

Digitized by Google

Verbrechen und den vorhandenen Verdacht als schwer genug erkennen, am Ende unparteiisch genug seyn werden, um die ernste Frage: ob der Angeklagte in den Stand der Anklage zu versetzen sey, unbefangen zu entscheiden? Wird ihre durch ihre bisherige Theilnahme an der Leitung der Voruntersuchung zum Nachtheil des Angeschuldigten begründete Ueberzeugung sich später ändern, und günstiger für den Angeschuldigten gestimmt werden? Wer Menschen kennt, darf sich solchen Hoffnungen nicht hingeben, und die ganze treffliche und sichernde Einrichtung, nach welcher ein Anklagesenat unparteiisch ernst die Resultate der Voruntersuchung prüfend entscheiden soll, ob ein Bürger in den Anklagestand zu versetzen, ist eine nutzlose Formalität, wo die nämlichen Richter nur die Namen ändern [17]). Ohnehin muß sich der Gesetzgeber hüten, daß nicht die Anstalt durch falsche ökonomische Rücksichten oder durch unzeitiges Streben nach Schnelligkeit ihren Zweck verfehle. Es kommt viel darauf an, daß in diesen Anklagesenat Richter kommen, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, um die wichtige Frage über Versetzung in den Anklagestand zu entscheiden, und es ist unpassend, wenn man nur an manchen Orten jene Appellationsrichter, die sonst nicht mehr gut zu verwenden sind, z. B. keine besonderen guten Civilrichter sind und nicht plädiren können, in die Anklagekammer setzt; auch darf man dem Staatsanwalt bei den Berathungen dieser Anklagekammern keinen Einfluß gestatten, wie er ihn z. B. in Frankreich hat [18]). Vorzüglich muß nun, wenn die Anklagekammer eine Abtheilung des Appellationshofes bildet, dafür gesorgt werden, daß

17) Gegründete Bemerkungen von de Vaulx (Generaladvokaten am Appellhofe zu Colmar) in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. S. 286.

18) Wichtige Bemerkungen von de Vaulx a. a. O. S. 285.

Digitized by Google

die Männer, welche darin richten, nicht zugleich Mitglieder des Criminalgerichts seyen, welches über den Angeklagten zu urtheilen hat, und eben so wenig an dem Gerichte Theil nehmen, welches über die Appellationen gegen die zuchtpolizeilichen Urtheile richten muß. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung die neuesten Verhandlungen in Frankreich. Nach der französischen Einrichtung besteht bei jedem Appellationshofe eine Anklagekammer. Die Erfahrung Frankreichs lehrte nun, daß diese Kammern nicht genug beschäftigt sind [19]). In dem Projecte, welches nun 1835 die Regierung der Kammer vorlegte (über gerichtliche Organisation) kam auch dieser Punkt zur Sprache; die Regierung wollte die Anklagekammer ganz aufheben und schlug vor, daß (außer Paris) der Appellationshof in zwei Civilkammern getheilt würde, die nebenbei und zwar eine auch über die Versetzung in Anklagestand, die andere über Appellationen gegen zuchtpolizeiliche Urtheile sprechen sollte. Die Commission der Kammer zeigte die Uebelstände dieser Einrichtung und schlug vor, daß der Appellhof aus der Civilkammer und einer andern Abtheilung bestehen sollte, welche zugleich Anklagskammer seyn und über Appellationen richten sollte. Es ist interessant, die trefflichen praktischen Bemerkungen von Masson [20]) und die Ansichten der verschiedenen Gerichtshöfe [21]) über die Vorschläge zu vergleichen. Insbesondere kam auch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung

19) Nach der Erklärung von de Maulx (in der Zeitschrift a. a. O. S. 285.) kommen bei der Anklagskammer in Colmar etwa 400 Sachen im Jahre vor; die Entscheidung fordert, etwa 50 Sitzungen, und selten dauert eine über eine Stunde. An manchen Appellhöfen hat die Anklagskammer nur alle 14 Tage eine Sitzung.

20) Masson Rapport fait à la Cour royale etc. p. 220.

21) Analyse des observations de la Cour de cassation et des Cours royales p. 135.

Digitized by Google

des Grundsatzes zur Sprache, daß an der Entscheidung bei dem Criminalgerichte oder über die Appellation gegen ein zuchtpolizeiliches Urtheil kein Richter Antheil nehmen dürfe, welcher schon in der nämlichen Sache in der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand oder die Verweisung an das Zuchtpolizeigericht mitgestimmt hat. Vorzüglich bewies Masson [22]) die Nothwendigkeit dieses Satzes, ohne welche das Vertrauen zur Unparteilichkeit der Richter sehr leiden würde. Die Folge aller dieser Verhandlungen war, daß die Regierung selbst in ihrem letzten Projecte [23]) die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung vorschlug, jedoch mit den Modificationen, daß die Räthe, welche der Anklagekammer zugetheilt sind, auch an den Sitzungen der Civilabtheilungen Antheil nehmen, so weit ihre Geschäfte in der Anklagekammer dies gestatten. Gewiß ist auch diese Anordnung die zweckmäßigste. Da wir voraussetzen, daß der Anklagesenat nur nach den ihm eingesendeten Akten der Voruntersuchung urtheile, daher weder der Angeschuldigte noch Zeugen vor diesem Gerichte erscheinen, so ist kein Hinderniß bei jedem Appellationshofe (daher für einen großen Gerichtssprengel), den Anklagesenat bestehen zu lassen.

V. Besonders schwierig ist dagegen die zweckmäßige Besetzung des Criminalgerichts, welches über Verbrechen zu urtheilen hat. Es wird hier vorerst viel davon abhängen, ob man Geschwornengerichte einführt [24]) oder durch rechtsgelehrte Richter urtheilen läßt. Im ersten Falle kann man kein ständiges Criminalgericht haben, sondern nur wie in Frankreich und in England in gewissen Zeiten die Richter

22) Rapport p. 221.

23) Analyse p. 251.

24) Die Frage über Geschwornengerichte soll unten in §. VII. erörtert werden.

Digitized by Google

und Geschwornen zur Haltung von Assisen zusammenrufen, weil Geschworne, die aus größeren Entfernungen einberufen sind, nicht in jedem Augenblicke versammelt werden können, so daß in gewissen Zeiträumen z. B. alle Vierteljahre Gerichtssitzungen gehalten werden, in welchen über alle Angeklagten geurtheilt wird, welche seit der letzten Assise in den Anklagestand versetzt worden sind. Besteht dagegen die Einrichtung, daß rechtsgelehrte Richter das Urtheil fällen, so können wieder zwei verschiedene Einrichtungen vorkommen; entweder 1) das Criminalgericht bildet eine Abtheilung eines für einen großen Gerichtsbezirk angeordneten Gerichtshofes, z. B. des Appellationshofes, so daß z. B. für etwa 400,000 Seelen ein Criminalgericht angeordnet ist; oder 2) es werden auf ähnliche Art wie bei den französischen Assisen für kleinere Gerichtsbezirke (etwa für 70 bis 100,000 Seelen) Gerichtssitzungen in gewissen Zeiten gehalten. Die erste Einrichtung, die z. B. auch in Holland besteht (mit Ausnahme einer Provinz, wo eigene Criminalgerichte sind), hat den Vortheil, daß die bei dem ohnehin schon angeordneten Gerichte angestellten Richter, welche auch in Civilsachen über Appellationen urtheilen, zu dem Criminalgerichte verwendet werden können, und daß manche Kosten vermieden werden, weil die Richter nicht erst von verschiedenen Gerichten an den Sitz des Criminalgerichts einberufen werden müssen, daß auch schneller über das Schicksal der Angeklagten entschieden werden kann, weil die Mitglieder des Criminalgerichts schon einen bestimmten Wohnsitz an dem nämlichen Orte haben, und über jeden einzelnen Fall, sobald die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, sogleich erkannt werden kann, daher auch die Angeklagten nicht nöthig haben, im Gefängnisse von einer Gerichtssitzung zur andern zu warten. Allein dagegen kommen andere bedeutende Nachtheile vor. — Wegen der großen Ausdehnung

Digitized by Google

des Gerichtsbezirks wird nicht selten der Ort, wo das Verbrechen verübt wurde, von dem Sitze des Appellationsgerichts 15 bis 20 Stunden entfernt seyn. Wird nun die Versetzung in den Anklagestand erkannt, so muß der Angeklagte oft weit an den Sitz des Criminalgerichts transportirt werden; die Zeugen müssen an den entfernten Ort reisen, ihre Geschäfte versäumen und manche Unbequemlichkeiten erdulden; die Kosten selbst werden auch durch die Zeugengebühren u. A. bedeutend vermehrt werden. Dies tritt wenigstens dann ein, wenn das Princip der Mündlichkeit mit Consequenz durchgeführt wird, so daß alle Zeugen, welche gegen den Angeklagten aussagen sollen, eben so wie die von dem letzten vorgeschlagenen Zeugen, in der Sitzung des Criminalgerichts zu erscheinen und dort Zeugniß zu geben haben. Darnach übrigte der andere oben bezeichnete Weg, nämlich: in kleineren Bezirken Sitzungen des Criminalgerichts zu halten, z. B. an jedem Orte, wo das Bezirksgericht seinen Sitz hat. In der Regel würde dann der Angeklagte nicht an einen andern Ort gebracht, sondern dort gerichtet werden, wo auch die Voruntersuchung geführt wurde. Der nicht bedeutende Umfang der Gerichtsbezirke würde für die Zeugen keine Unbequemlichkeiten erzeugen. Da jedoch bei manchen Bezirksgerichten oft keine Angeklagten vorhanden seyn werden, oder der Angeklagte zu lange warten müßte, bis die nächste Vierteljahrssitzung gehalten würde, so müßte das Gesetz bestimmen, daß auch das Appellationsgericht die Verhandlung einer Sache an das Criminalgericht eines benachbarten Bezirks weisen könnte, bei welchem die nächste Criminalgerichtssitzung früher gehalten würde. Bei diesem Vorschlage, der nach dem oben angeführten waatländischen Gesetze realisirt ist, ergiebt sich nur eine andere Bedenklichkeit. Bei dem Bezirksgerichte werden nämlich häufig keine Richter sich befinden, die man als Mitglieder des Criminalgerichts ver-

Digitized by Google

verwenden könnte; denn diese Richter haben bereits in der Voruntersuchung in der Sache erkannt und dürfen daher nicht bei der definitiven Entscheidung mitstimmen. Es muß daher das Criminalgericht durch andere nicht ständige Beisitzer gebildet werden (etwa wie in England die Quartalssitzungen der Friedensrichter). Man könnte entweder von dem Appellationsgerichte einiger Mitglieder zur Sitzung abordnen, ferner die Präsidenten und Mitglieder der benachbarten Bezirksgerichte oder auch des nämlichen Bezirksgerichts, wo die Voruntersuchung geführt wurde, wenn sie nur nicht in der Sache, über die sie richten sollen, schon in der Voruntersuchung urtheilten. Bemerkt muß jedoch werden, daß eine nicht geringe Zahl der Beisitzer dieses Criminalgerichts erforderlich ist; denn die Wichtigkeit der Entscheidung fordert, daß der Staat nur auf den Grund einer großen Stimmenmehrheit ein Strafurtheil bauen lasse (z. B. daß 7 Richter im Criminalgerichte seyn müssen und wenigstens 5 für die Schuld sich erklären; ferner werden wir in der Folge nachzuweisen versuchen, daß ausgedehnte Recusationsrechte gegen die Richter dem Angeklagten gestattet werden; soll aber dies geschehen, so bedarf man einer hinreichenden Zahl von Ergänzungsrichtern, welche an die Stelle der recusirten Richter eintreten. Darnach müßten voraus in jedem Bezirke aus den Juristen des Landes für eine gewisse Reihe von Jahren von der Regierung ehrenwerthe und tüchtig gebildete Männer bezeichnet seyn, welche als Mitglieder des Criminalgerichts eintreten [25]). Man sieht leicht, daß auf diese Art die Besetzung des Criminalgerichts eine sehr complicirte und mit Mühe zusammengebrachte seyn wird. Vorzüglich wird noch darauf zu sehen seyn, daß die

25) Es versteht sich, daß zur größeren Sicherheit der Unparteilichkeit kein solcher Richter in einer Sache urtheilen dürfte, welche zur Zeit seiner Ernennung schon anhängig war.

Gesetzgebung sich nicht mit irgend einer Zahl von Personen, die man Juristen nennt, begnüge, daher auch das ernste Richteramt nicht einigen jungen Männern, die erst in einer Anfangsrichterstelle bei dem Bezirksgerichte in den Staatsdienst treten und gewöhnlich gering besoldet sind, anvertraue, sondern nur gründlich theoretisch und praktisch gebildete, durch längere Uebung im Criminalfache erprobte und durch ihre höhere Stellung und Unabhängigkeit Vertrauen einflößende Männer zu Criminalrichtern bestelle. Ist es möglich, ein ständiges, insbesondere gut mit Richtern, die unabhängig genug gestellt sind, besetztes Criminalgericht anzuordnen, so dürfte dies wohl den Vorzug vor einem Gerichte der zweiten Art mit wechselnden Richtern verdienen, und es wird viel darauf ankommen, wie groß nach der Erfahrung die Zahl der vor das Criminalgericht in einem bestimmten Bezirke gelangenden Spruchsachen in einem Lande ist, weil darnach der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, z. B. auf die enge beisammen wohnende Bevölkerung, die Frage entscheiden muß, welchem Systeme er den Vorzug geben will.

VI. Die wichtigste Person, welche in der Hauptuntersuchung von Seite des Gerichts thätig wird, ist der Präsident der Assise (in dem waatländischen Gesetze Directeur des débats). Er ist es, welcher die Verhandlungen leitet, an die Angeklagten und die Zeugen Fragen stellt, die Ordnung bestimmt, in welcher die Verhandlung so vorgehen soll, daß der wahre Zusammenhang der Thatsachen vor die Seele der Richter gestellt wird. In seiner Hand liegt es, die Wahrheit herzustelleu, jede Dunkelheit zu entfernen, der Uebermacht des öffentlichen Anklägers wie der Unart oder Chikane des Vertheidigers entgegenzutreten, die passendsten Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu wählen, und die Gründlichkeit der Urtheilsfällung möglich

Digitized by Google

zu machen. Die Gesetzgebung kann hier wieder zwischen verschiedenen Wegen in Bezug auf die Ernennung des Präsidenten wählen, entweder nur für eine bestimmte Assisensitzung einen Mann z. B. aus der Zahl der Appellationsräthe wie in Frankreich ernennen lassen [26]), oder wie im Waatlande für eine bestimmte Reihe von Jahren einen besondern Beamten als Präsidenten anstellen. Das letzte scheint zweckmäßig, weil dadurch zu erwarten ist, daß die Regierung die trefflichsten aus vielen auswählen wird, und ein solcher Mann eine besondere Uebung in der Leitung der Geschäfte sich erwerben kann; allein erwägt man, daß eine zu große Gewalt einen solchen Beamten übertragen würde, daß auch dieser Präsident nicht hinreichend beschäftigt seyn wird, wenn man für jeden Bezirk einen besondern anstellt [27]), so dürfte die französische Einrichtung wohl zweckmäßiger seyn, indem der zu einer Assise ernannte Rath nach Beendigung derselben wieder in seine gewöhnlichen Dienstverrichtungen bei dem Appellhofe eintreten kann. Eine Nachahmung verdient dagegen die waatländische Vorschrift [28]), nach welcher der Directeur des débats sich nach dem Schlusse der Verhandlungen zurückzieht und an der Urtheilsfällung keinen Antheil nimmt; diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die Rücksicht, daß der Präsident, der eigentlich die ganze Instruction führt,

26) Es versteht sich, daß hier kein Turnus unter den Appellationsräthen angeführt werden kann, da nicht jeder Rath zu dieser Präsidentenstelle taugt, während er sonst ein trefflicher Richter seyn kann.

27) Für das ganze Land oder für mehrere Bezirke Einen anzustellen, möchte deswegen nicht passend seyn, weil das Geschäft zu anstrengend ist und eine ununterbrochene Thätigkeit dieser Art einem Manne nicht zugemuthet werden könnte.

28) Code de procédure pénale Art. 343.

Digitized by Google

zu sehr leicht Partei gegen den Angeschuldigten ergreift und nicht ganz unbefangen ist und daß er durch seine genaue Kenntniß der Verhandlungen bei der Berathung ein gefährliches Uebergewicht ausüben kann [29]).

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

29) Die oben aufgestellten Forderungen VII. und VIII. können besser im Verfolge bei einzelnen Punkten, wohin sie gehören, erörtert werden.

Digitized by Google

XXIII.

Beitrag zur Erörterung eines Merkmals bei dem Thatbestande des Aufruhrs.

Von

Abegg.

Bekanntlich hat die älteren und neueren Criminalisten von jeher die Frage beschäftigt, wie viel Personen in der zum Aufruhr und Aufstande erforderlichen Absicht vereinigt seyn müssen, um den Thatbestand dieses Verbrechens hinsichtlich des Merkmals „auffrur des Volks" oder „des ganzen Volks" [1]) zu begründen. Man hat nun in der Regel dazu mindestens zehn Personen verlangt, und zwar nach Analogie der *turba*, welche Labeo als „*multitudinis turbatio et coetus*" bezeichnet, die er der *rixa* entgegensetzt und übrigens von der *seditio* verschieden ist, und bestimmter auf den Grund von

L. 4. §. 3. *vi bonor. raptor. et de turba.*
(Ulpian.) „*Turbam* autem *ex quo numero admittimus?* Si *duo* rixam commiserint, utique non accipiemus in turba id factum: quia *duo* turba non proprie dicentur. Enim vero si *plures* fuerunt, *decem*, *aut quindecim* homines, turba dicetur. Quid ergo, si *tres* aut *quattuor?* turba utique non erit."

1) P. G. O. Art. 127. und die Rubrik Bamb. Art. 152.

Digitized by Google

Demnach findet man bei den Aelteren zum Theil, bei den Neueren aber meistens ausdrücklich das Erforderniß der Vereinigung von mindestens zehn Personen aufgestellt [2]). Selbst manche Gesetzesentwürfe haben sich von dieser Ansicht nicht frei machen können [3]), während andre hier eine Zahlenbestimmung vermeiden, wodurch aber der Zweifel wieder dem Richter bei der Beurtheilung des besondern Falles sich aufdringt. Von den Verfassern der Lehrbücher aus der neuesten Zeit haben unter andern Wächter [4]), Hefftter [5]) und ich selbst [6]), eine solche arithmetische Fortsetzung, die gewiß bedenklich ist, nicht aufgenommen [7]).

Wächter hat in dem werthvollen Aufsatze „Begriff und Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs nach gemeinem Rechte", den er ohnlängst unserm Archive gewidmet, auch diesen Punkt in einer Anmerkung berührt [8]). Er erklärt sich mit den Motiven zu dem Baierischen Entwurfe eines Strafgesetzbuches vom J. 1827. S. 104 einverstanden „nach welchen Zahlenbestimmungen als völlig willkührlich hier zu vermeiden seyen, und Alles darauf beruhe, daß die aus der Zahl der zusammengerotteten Personen sich vereinigende Kraft so groß sey, daß die der Obrigkeit zu Gebote stehenden ordentlichen Zwangskräfte nicht hinreichend sind, Widerstand zu leisten. Die-

2) Literatur in der Note 8. angeführten Abhandlung von Wächter.

3) Z. B. der Würtemb. v. J. 1835. Art. 164. vgl. mit meiner Kritik desselben S. 56.

4) Lehrbuch des röm. deutschen Strafrechts II. §. 149.

5) Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts §. 218 f.

6) Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft 1836. §. 475.

7) Gegen eine solche erklärt sich auch Mittermaier zu Feuerbach §. 201. Not. 2.

8) J. 1835. S. 469 f. und S. 474. Not. 5.

Digitized by Google

ses sey aber von Umständen, Verhältnissen, Oertlichkeiten ꝛc. so abhängig, daß eine Zahl sich nicht angeben lasse, und nur den Gerichten überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, ob der Personen genug gewesen seyen, um die Wirksamkeit der Obrigkeit zu lähmen oder aufzuheben." Mit Recht will er diesen, in dem Begriffe selbst liegenden Gesichtspunkt auch für das gemeine Recht geltend gemacht wissen, nur bleibt er bei obiger Zahlenbestimmung in sofern stehen, als er sie für das Minimum anerkennt. Er mißbilligt dieselbe nämlich nicht völlig, sondern nur in sofern man annehmen wollte, wie es Viele thun, daß stets zehn Personen hinreichen; er tritt ihr bei, sofern er unter dieser Zahl den Thatbestand nicht annimmt, und zieht daher die Fassung des Hannoverschen Entwurfs Art. 169 „eine größere Anzahl von Personen", derjenigen des Baierischen „mehrere Personen" vor [9]).

Ich bin, wie ich bereits in dem angeführten Lehrbuche bemerkt habe, ebenfalls der Meinung, daß eine feste Grenzbestimmung durch Zahlen sich weder legislativ rechtfertige, noch dem Art. 127. durch Herbeiziehung einer hierher nicht gehörigen Stelle des römischen Rechts unterzulegen sey. Allerdings mag man sie, wenn nicht schon die Worte des einheimischen Gesetzes deutlich genug sind, zu Hülfe nehmen, um zu erweisen, daß zwei bis vier, daß Wenige, nicht eine Menge „gemeynen volkes" bezeichne; und ferner ist es mit Rücksicht auf die Um-

9) a. a. O. S. 475. Not. 5, wobei er richtig erinnert, daß auch das Alter nicht gleichgültig sey, und eine Vereinigung von Knaben, die sich einem Polizeibeamten widersetzen, wenigstens nicht nach der P. G. O. Art. 127 „Aufrur des Volkes" genannt und als solche gestraft werden könne. Ohnehin würden auch noch andere Gründe, namentlich in Betreff der zu diesem Verbrechen gehörigen Absicht, es verbieten, hier den Begriff dieses Verbrechens anzunehmen.

Digitized by Google

stände, welche die Baierischen Motive treffend anführen, gewiß richtig, wenn jener Gelehrte behauptet, daß selbst zehn Personen nicht immer für genügend zu achten seyen. Wohl aber können sie dieses in einem bestimmten Fall und unter obwaltenden Umständen seyn. Und wenn wir überhaupt mit dem Begriff der Vereinigung einer Mehrheit in aufrührerischer Absicht den wesentlichen Gesichtspunkt einer bedrohlichen Stellung gegen die, mit ordentlichen Zwangsmitteln nicht mehr ausreichende Obrigkeit in Verbindung setzen, so glaube ich, kann auch zuweilen sogar eine geringere Anzahl, es können acht oder neun Personen auch für hinreichend gelten. Warum nicht auch nur so viel, z. B. die sich auf dem Lande dem Patrimonialgerichte, die sich in einem Dorfe einem Commissarius der Obrigkeit, der ein ihm aufgetragenes, den Vereinigten mißfälliges Geschäft zu vollziehen hat, widersetzen vollends wenn es mit Erfolg geschieht? Hat ein Gesetz, die Zahl zehn als Minimum bestimmt, so muß es freilich dabei sein Bewenden behalten, obschon man es nicht billigen kann. Wo uns aber eine solche Schranke nicht gesetzt ist, wie es nach meiner Ansicht, die ich mit mehreren Neueren theile, gemeinrechtlich nicht der Fall ist, was sollte uns abhalten, den Thatbestand eines unläugbar vorhandenen Verbrechens anzunehmen, so fern der Begriff, wie ihn das gemeine Recht aufstellt, vollständig erfüllt ist? Ein solcher Fall wird, das will ich zugeben, selten eintreten, meist wird jeder Zweifel durch die Vereinigung einer weit größern Zahl entfernt, aber er kann doch nicht, als sey er ein unmöglicher, in Abrede gestellt werden.

Treffender, als die Analogie der römischen Stellen und im Gegensatz zu diesen, scheint mir die Bestimmung eines einheimischen Gesetzes, auf welches bisher, so viel mir bekannt ist, Niemand in dieser Beziehung ge-

Digitized by Google

achtet hat, und welches bei einem verwandten Verbrechen eine ähnliche Zahlenbestimmung (ausdrücklich) verwirft und Alles dem richterlichen Ermessen anheimstellt. Es ist dieses der §. 69. des Reichsabschiedes zu Regensburg von 1594, mit dessen hieher gehörigen Worten, ich diesen kleinen Beitrag beschließe:

„Ebener Maaßen ist man bisher in dem Zweifel gestanden, durch wie viel Personen der Landfriede geschwächt könne werden, indem wir diese Verordnung thun, daß solches zu des Richters Discretion gestellt seyn soll, welcher sich aus den Umständen der erzählten und erwiesenen Gewaltthat, auch der Worten Verstand und Disposition des angekündeten Landfriedens und gemeinen beschriebenen Rechten jeder Zeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweigerung der Prozeß danach zu richten wissen wird."

Auch der Gegensatz in der Fortsetzung ist nicht ohne Bedeutung: „Da sich aber, wie solcher Fall begebe, wenn nur eine einige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworfen, auf freier Landstraßen einen Andern böslich erschießen oder dergleichen Mißhandlung thäte; wiewohl man in Zweifel stehen könnte, ob dieselbige Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die unmittelbare Obrigkeit zu strafen, welches Orts der Beschädigte seine Klage anbringen möcht. So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß in diesen Fällen, damit Unser Kais. Cammergericht mit denselbigen nicht überhäuft, der Beschädigte bei der ordentlichen Obrigkeit um Recht ansuchen soll."

XXIV.

Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt und der Strafgesetzbücher insbesondere von Jos. Kitka, k. k. mährisch-schles. Landrathe. Brünn 1838.

Bei dem allgemeinen lebhaften Interesse für die Bearbeitung neuer Gesetzbücher verdient die Frage: wie am zweckmäßigsten Gesetzbücher zu bearbeiten seyen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Von manchen Schwierigkeiten, die dabei eintreten, und Rücksichten, welche dabei genommen werden müssen, hat derjenige, welcher nicht selbst an legislativen Arbeiten Antheil genommen hat, keine Vorstellung. Der Verfasser der vorliegenden Schrift, dem Publikum als Verfasser mehrerer mit Beifall aufgenommenen Schriften bekannt, war drei Jahre Actuar bei der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und hatte hinreichend Gelegenheit den Gang der Arbeiten im Fache der Gesetzgebung zu beobachten. Die Resultate seiner Beobachtungen und Ansichten hat er in der gegenwärtigen Schrift niedergelegt, welche wir dem Studium eines Jeden empfehlen, der für die große Frage der Codification sich interessirt. Die Schrift zerfällt in V Abschnitte. I. Von der Organisirung einer eigenen Gesetzgebungscommission. II. Von Ausarbeitung des Referats und von jenen Einleitungen, welche von der Abstimmung über das Referat zweckmäßig sind. III. Von der Berathschlagung, Abstimmung und Schlußfassung. IV. Von den bei Abfassung der Strafgesetzbücher zu befolgenden Grundsätzen. V. Von den Einleitungen nach vollendeter Berathung über den Entwurf. — Im Anhang handelt der Verf. von

Digitized by Google

der Vervollkommnung der Geſetzgebung und der Rechtspflege. — Der Verf. ſpricht ſich in Abſchnitt I. für die Aufſtellung einer eigenen Geſetzgebungscommiſſion aus, und meint nur, daß die Zahl der Mitglieder nicht zu groß ſeyn darf; dies iſt richtig, weil ſonſt die Abſtimmung erſchwert wird; allein je zahlreicher die Stimmen ſind, welche bei der Berathung des Geſetzbuchs gehört werden, deſto mehr darf darauf gerechnet werden, daß die Arbeit tüchtig und gehörig erwogen wird, vorausgeſetzt, daß nur ausgezeichnete Mitglieder gewählt werden, weil ſonſt, wenn die Mittelmäßigkeit einen Einfluß hat, oft durch Stimmenmehrheit ein Beſchluß zu Stande kömmt, der keine Billigung verdient. Der Verf. fordert S. 4, daß die Mehrheit der Commiſſion aus praktiſch gebildeten Männern beſtehe, weil es ſich nicht um die Abfaſſung eines Lehrbuchs handle, und weil nur Praktiker im Stande ſeyen, das Bedürfniß durch die Erfahrung genau kennen zu lernen. Hier hätte man wünſchen mögen, daß der Verf. ſich umſtändlicher ausgeſprochen hätte; er deutet zwar an S. 5, daß die praktiſch gebildeten Männer diejenigen ſeyn ſollen, welche, ſo weit es ihre Geſchäfte zulaſſen (hier liegt eben die Schwierigkeit), ihre praktiſchen Kenntniſſe durch das Leſen praktiſch brauchbarer Werke insbeſondere nach fremden Legislationen zu erläutern trachten. Dies iſt recht gut, aber es iſt nicht genug. Vorerſt ſetzen wir voraus, daß die Mitglieder der Commiſſion während der Sitzungen der Commiſſion, oder diejenigen, welchen die Bearbeitung von Theilen des Entwurfs aufgetragen iſt, von allen übrigen Geſchäften dispenſirt ſind, und nur der Bearbeitung der Geſetzgebung leben können: legislative Arbeiten fordern Ruhe des Geiſtes, die nicht durch eine Maſſe verſchiedener Geſchäfte geſtört werden darf, ferner Muße, um mit den Erzeugniſſen der Legislation und der Wiſſenſchaft ſich vertraut zu machen und über die ſchwierigen Fragen gehörig nachdenken zu können; in Nebenſtunden, wo der Geiſt oft durch andre Geſchäfte ermüdet iſt, laſſen ſich legislative Arbeiten nicht betreiben. Auch ſetzen wir voraus, daß die Praktiker, welche Mitglieder der Commiſſion ſeyn ſollen, in verſchiedenen praktiſchen Sphären das Leben kennen zu lernen Gelegenheit hatten, z. B. bei Abfaſſung eines Strafgeſetzbuchs als Inquirenten, als Richter, als Referenten, und wichtig wird die Beiziehung ſolcher, welche z. B. in Miniſterien, an welche Begnadigungsanträge gelangen, die

Digitized by Google

Lücken oder Härten der Gesetzgebung beobachten konnten. Von allen Praktikern aber, welche der Commission angehören sollen, fordern wir, daß sie mit der Wissenschaft fortgeschritten sind, Achtung vor der Wissenschaft haben und nicht von jenem unseligen Vorurtheile befangen sind, nach welchem die Praktiker so oft in einem gewissen Hochmuth die Forderungen der Theorie für Ausgeburten der Stubengelehrsamkeit halten und sich einbilden, wenn sie gegebene Thatsachen unter bestehende Gesetze subsumiren können, große Praktiker zu seyn, vornehm ein Compendium durchblättern, und dann glauben, den Stand der Wissenschaft zu kennen. Neben den Praktikern müssen aber auch in der Commission Männer seyn (Rec. giebt zu, daß sie die kleinere Zahl der Commission bilden sollen), welche durch ihren Beruf aufgefordert sind, die Wissenschaft zu betreiben und in ihren Verzweigungen zu studiren. Es ist klar, daß dem Praktiker, wenn er auch noch so eifrig ist, kaum Zeit genug bleibt, mit der Wissenschaft so fortzuschreiten, daß er alle ihre Erzeugnisse selbst studiren, mit den Quellen sich vertraut machen und fremde Legislationen gründlich kennen lernen kann. Der Geist des Praktikers ist nach der Art seiner Geschäfte mehr auf das Einzelne gerichtet, während der wissenschaftlich Gebildete Grundsätze aufsucht. Dies Austauschen der Ansichten von Praktikern, welche aus der Fülle der Erfahrungen einzelne Fälle und Beobachtungen mittheilen, gemachte Vorschläge so prüfen, als wenn sie darüber wie Richter zu urtheilen hätten, mit den Meinungen der Theoretiker, welche mehr auf Grundsätze Alles zurückzuführen und darnach jeden Vorschlag zu prüfen gewohnt sind, wirkt in einer Gesetzgebungscommission wohlthätig. — In Bezug auf die Frage: wer als Referent anzustellen sey, wünscht der Verf. S. 8, daß ein Mann, welcher theoretische und praktische Kenntnisse vereinigt, anzustellen sey, daß aber, wo dies nicht zu finden ist, der Theoretiker der beste Referent über die allgemeinen Bestimmungen und bei den einzelnen Verbrechen über die Begriffsbestimmung sey, jedoch durch Praktiker gehörig controlirt werden müsse, daß in Bezug auf das Verfahren der Praktiker ein mehr passender Referent sey (S. 12). Mehrere Referenten für einzelne Theile des Ganzen zu ernennen, hält der Verf. S. 12. nicht für gut. Es sey dem Rec. erlaubt auch seine Ansichten mitzutheilen. Am zweckmäßigsten ist es gewiß, wenn

Digitized by Google

vorerſt die Commiſſion über die Grundbeſtimmungen des Entwurfs und gewiſſe präjudizielle Fragen Berathung pflegt und abſtimmt, z. B. welche Strafarten (Todesſtrafen, körperliche Züchtigung) einzuführen ſeyen, wie weit die Freiheitsſtrafen auf Beſſerungsſyſtem zu bauen und wie ſie überhaupt abgeſtuft werden müſſen; welche Grundſätze man über das richterliche Ermeſſen aufſtellen will, z. B. wegen des Herabgehens unter das Minimum; ferner, wie die einzelnen Verbrechen angeordnet werden ſollen, und wie weit man bei den Beſtimmungen genaue Vorſchriften im Detail, Begriffsbeſtimmungen u. A. aufſtellen will. Iſt darüber ein Beſchluß der Commiſſion vorhanden, ſo läßt ſich leicht unter einzelne Mitglieder die Bearbeitung des Ganzen vertheilen, z. B. Einer bearbeitet den allgemeinen Theil, ein Anderer die Lehre von den Staatsverbrechen, ein Anderer die Verbrechen, welche mehr das Eigenthum angreifen. Iſt eine allgemeine Verſtändigung über den Plan und die Vorfragen vorausgegangen, ſo iſt dieſe Bearbeitung durch Mehrere zweckmäßig. Sehr gut iſt es auch, wenn etwa drei Mitglieder der Commiſſion, die als Referenten ernannt ſind, ein engeres Collegium bilden, welche die Arbeit jedes Einzelnen vorerſt berathen, Ideen austauſchen und deren Geſammtarbeit die Grundlage der Berathungen bildet. Das Reſultat dieſer Berathungen und Abſtimmungen der ganzen Commiſſion muß nun redigirt werden, und hier iſt es paſſend, wenn ein Mann mit der Redaction des Ganzen beauftragt wird, ſchon damit das Ganze aus einem Guſſe komme, im rechten Zuſammenhange ſtehe und wegen der Gleichförmigkeit der Sprache. Die Talente werden in einer Geſetzgebungscommiſſion, wie überall, oft ſehr ungleich vertheilt ſeyn; der Eine iſt mehr productiv und ideenreich, macht daher neue Vorſchläge, ein Andrer beſitzt das Talent ſcharf zu kritiſiren, ein Dritter verſteht mit Gewandtheit aus den verſchiedenen Meinungen Anderer nach einer längern Discuſſion die richtige oft die Extreme vermittelnde Meinung aufzuſtellen, und ein Vierter iſt gewandt in der klaren, präciſen logiſchen Darſtellung, und eignet ſich ſo beſonders zum Redactor. Ein Zuſammenwirken dieſer Talente fördert das Ganze. Sehr richtig iſt, was der Verf. S. 25. darüber ſagt, daß die ganze Arbeit fertig vorliegen muß, ehe die Berathung der Commiſſion beginnen kann; S. 28, daß die einzelnen Mitglieder vorher einige Zeit den Entwurf

Digitized by Google

zum Studium haben müssen, und S. 29, daß der Entwurf vorerst den Gerichten und andern Sachverständigen mitgetheilt werden soll. Im III. Abschnitt werden gute Bemerkungen über die Berathung und Abstimmung angegeben. Recensent hat wieder einige andere Ansichten vorzutragen. Vorerst sollte es Regel seyn, daß man in einer größern Versammlung nicht mit der Redaction sich befasse, weil nur bei höchster Geistesruhe das Redigiren gelingt, und das Hin- und Herreden in einem Collegium eher verwirrt; daher sollte die Berathung der Commission außer dem Materiellen, z. B. irriger Ausdehnung des Begriffs, Härte der Strafbestimmung, sich zwar auch auf die Mängel der Redaction beziehen; die Mitglieder mögen die Irrthümer hervorheben, andere Vorschläge machen; nur sollte, sobald der Irrthum erkannt ist und nicht sogleich ein anderer Vorschlag entschiedenen Beifall findet, die Sache an die specielle Commission der Referenten zurückgewiesen werden; hier mag Jeder ruhig nachdenken und auf bessere Vorschläge sinnen, diese seinen Collegen mittheilen, und nun wird der neue Redactionsvorschlag erst wieder Gegenstand der Berathung der ganzen Commission. Nur auf diese Weise wird Zeit gewonnen und etwas Tüchtiges zu Tage gefördert. — Vorzüglich beachtungswürdig sind die einzelnen Sätze, welche der Verf. im IV. Abschnitt als allgemeine Forderungen aufstellt. Nach S. 42. soll Alles, was blos ins Lehrbuch gehört, in dem Strafgesetzbuche vermieden werden; dies ist vortrefflich gesagt — aber — mit der Ausführung sieht es mißlich aus; denn in jedem Augenblicke entsteht wieder die Frage: was gehört nun in ein Lehrbuch? Sehr richtig ist, was der Verf. S. 43. sagt, daß die Feststellung des Strafzwecks nicht in das Gesetzbuch gehöre, und überhaupt, daß dem Gesetzbuche nicht ein einziger Strafzweck als leitendes Princip zum Grunde gelegt werden dürfe, wogegen der Verf. S. 48. sehr gut bemerkt, daß dem Gesetzgeber die allgemeinen Principien nicht fremd seyn dürften, weil nur durch sie Einheit und Consequenz in das Gesetzbuch kommen. Auch tadelt der Verf. sehr gut das Generalisiren und S. 51 die Aufstellung der strafbaren Handlungen unter allgemeinen Gesichtspunkten. Sehr richtig ist, was S. 52. in der Note über den besten Weg gesagt wird, wie die Gesichtspunkte der Aufstellung der Verbrechen in einzelnen Kapiteln gewählt

Digitized by Google

werden ſollen. Er ſtimmt dafür, für jedes einzelne Gattungsverbrechen ein einzelnes Kapitel zu wählen. S. 54 wird das Streben die richterliche Willkür zu beſchränken getadelt, und S. 57. der Irrthum des Generaliſirens im Strafgeſetzbuche hervorgehoben. Sehr wahr iſt, was der Verf. S. 57. über die Ausdehnung des Grundſatzes ſagt, daß alle Verbrechen von Amts wegen zu unterſuchen ſeyen. Nach S. 63. ſoll das beſtehende Geſetzbuch dem Neuen zur Grundlage dienen und Neuerungen dürfen nur mit großer Behutſamkeit eingeführt werden. Dies iſt gut, wenn man in dem Lande ſchon ein ſo treffliches Geſetzbuch, wie das öſterreichiſche, beſitzt; allein wenn ein veraltetes, nach einem ganz irrigen Plane angelegtes Geſetzbuch da iſt, ſo möchte es mit einer ſolchen Grundlage ſchlimm ausſehen. Wahr iſt, was S. 66. über die Benutzung fremder Geſetzbücher geſagt wird. (Rec. fügt hinzu, daß diejenigen, welche mit ſolchen legislativen Arbeiten ſich beſchäftigen, ſich nicht blos mit dem flüchtigen Durchblättern von ein Paar Stellen des fremden Geſetzbuchs begnügen, ſondern das Geſetzbuch ſtudiren und in ſeiner Anwendung und wie es ſich im Leben bewährt, kennen lernen möchten.) Sehr gut iſt, was der Verf. S. 72. über die Beſchränkung des criminellen Gebiets, über die Entfernung von Vorſchriften, die dem Richter gar keinen ſichern Anhaltspunkt gewähren (S. 76.), über das Verhältniß des allgemeinen Theils zum ſpeciellen (S. 92.) ſagt. Wahr iſt auch, was S. 111. über die Sitte mancher Geſetzgeber geſagt wird, den allgemeinen Begriff noch durch verſchiedene Zuſätze im Codex zu verdeutlichen; häufig wird durch die Caſuiſtik, in welche ſich der Geſetzgeber dabei einläßt, erſt eine Unklarheit herbeigeführt. Beachtungswürdig iſt das S. 117. über die Nachtheile zu harter Strafen Geſagte, und die Erörterung S. 135. über die Weiſe, wie das richterliche Ermeſſen beſchränkt werden ſoll. Manche Sätze, welche der Verf. aufſtellt, ſind freilich zu allgemein hingeworfen, z. B. S. 126, daß die Strafen in Beziehung auf die Staatsbürger und auf die zu Beſtrafenden insbeſondere als wahre Uebel ſich darſtellen müſſen. Dieſer Ausdruck: Uebel, iſt gar zu vieldeutig und bedarf näherer Erörterung; der Verf. führt als Beiſpiel die Deportation des engliſchen Rechts an; allein hier wirken noch viele andere

Digitized by Google

Umstände ein, welche diese Strafart bedenklich machen. — Sehr richtig ist die Bemerkung, welche eine Vorschrift tadelt (S. 141.), wie sie z. B. bei Gelegenheit der Publication des baierischen Strafgesetzbuchs vorkam, daß Niemand das Strafgesetz auslegen dürfe. Eine solche Vorschrift heißt völlig den wahren Standpunkt der Wissenschaft und ihr Verhältniß zur Gesetzgebung mißkennen. — Auch im Anhang der vorliegenden Schrift, die wir dringend Jedem, der für Codification Interesse hat, empfehlen, finden sich treffliche Bemerkungen über die Mittel der Fortbildung und Vervollkommnung der Gesetzgebung.

Halle, gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

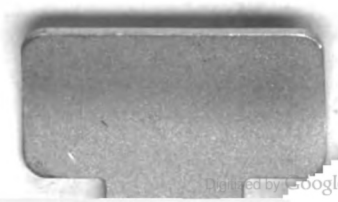
Digitized by Google

Digitized by Google